

Wir digitalisieren Ihre Welt!

**„Signaturen und Siegelungen
in der Praxis“**

Theorie und Praxis – Sinn und Zweck

- Eindeutigkeit des Autors / Verfassers eines Dokumentes oder einer Nachricht (**Identifikation**)
- Abgabe von **Willenserklärungen**



These : „Für den eindeutigen **Nachweis der Identität** genügt die Authentisierung nach substantiellem / hohem eIDAS-Niveau – eine zusätzliche Abgabe der Willenserklärung ist daher nicht zwingend erforderlich“

Digitalisierung vorantreiben

Das Smartphone als Personalausweis

Die Digitalisierung hält in immer mehr Bereiche unseres Lebens Einzug. Viele Dienstleistungen können schon jetzt elektronisch abgewickelt werden. Künftig soll der Nachweis der Identität mit dem Smartphone möglich sein. Das hat das Bundeskabinett beschlossen.



Künftig soll das Ausweisen ohne Karte, nur mit dem Smartphone möglich sein.
Foto: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

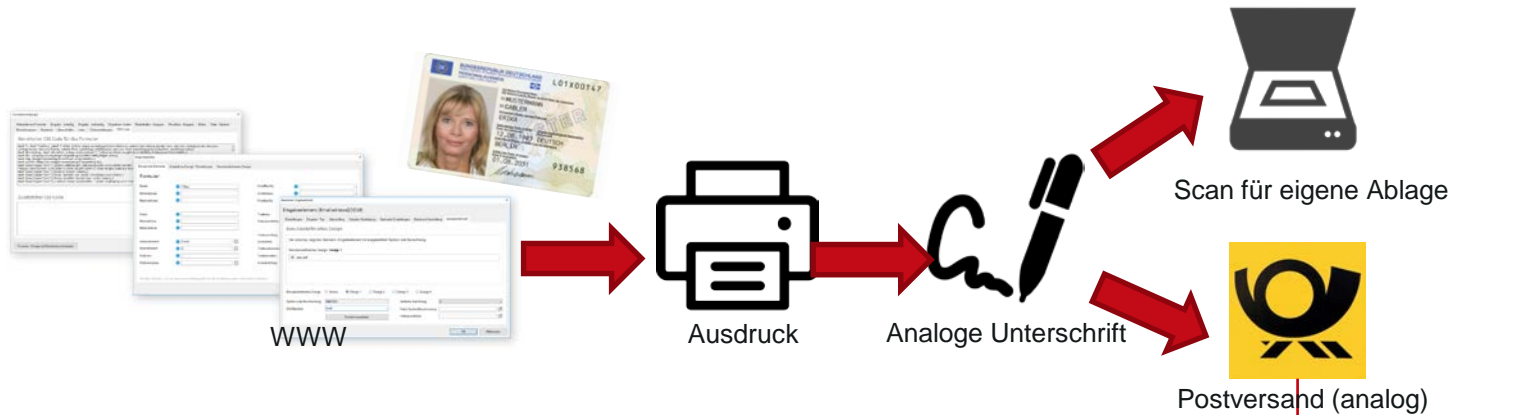
Quelle : [Das Smartphone als Personalausweis \(bundesregierung.de\)](https://www.bundesregierung.de) / www.bundesregierung.de



Timeline



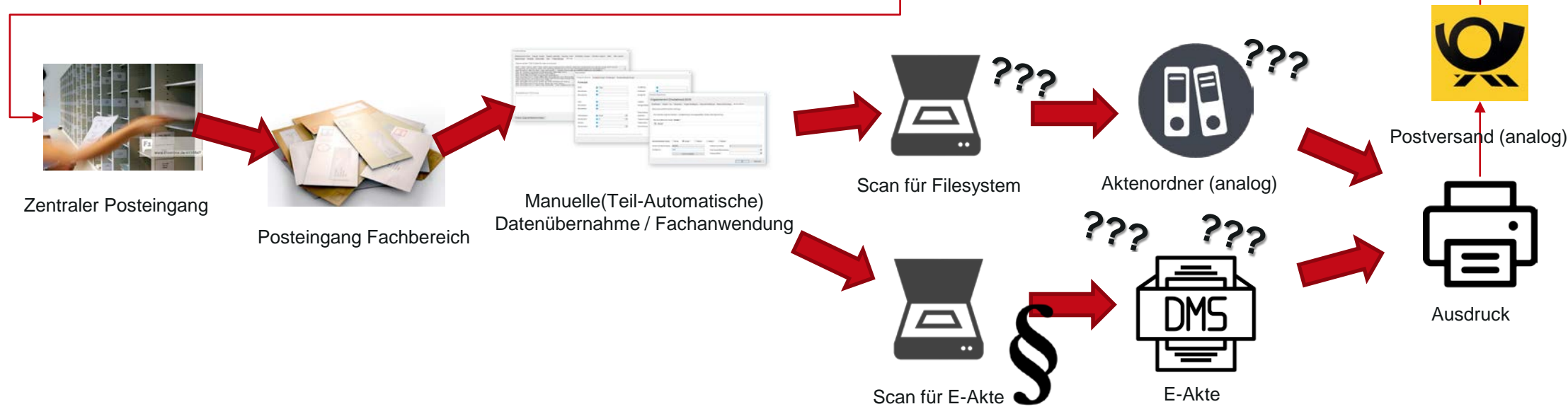
Bürger / Unternehmen



Posteingang (analog)

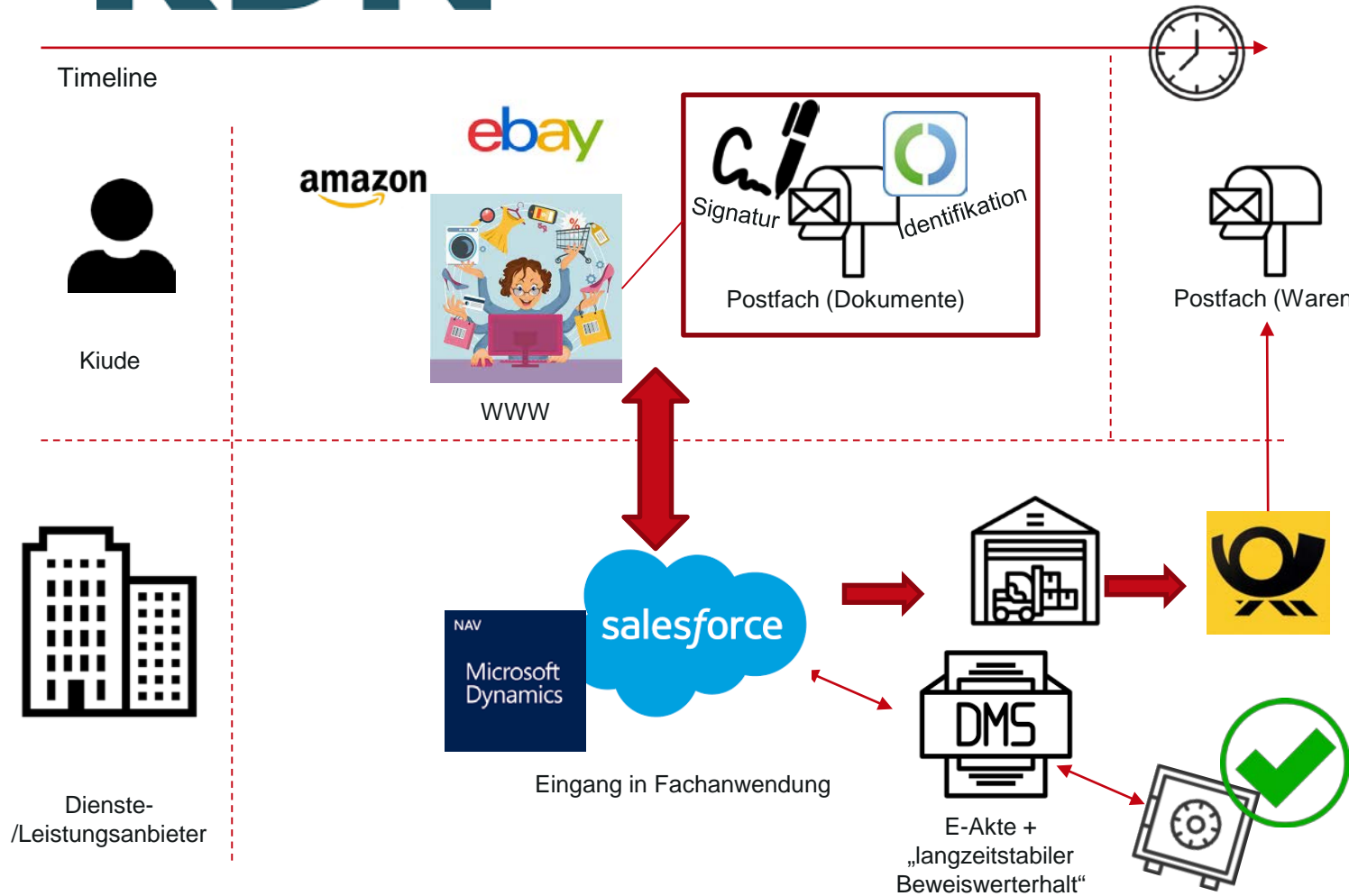


Kommunalverwaltung



KDN

„Das Ziel“ – Analogie zur Privatwirtschaft



KDN

„So läuft es morgen!“



Timeline



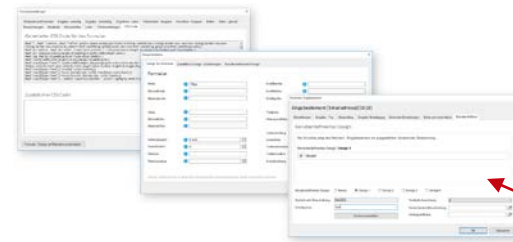
Bürger / Unternehmen



Servicekonto



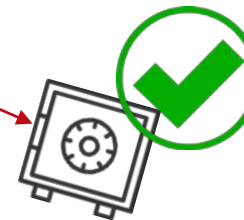
Kommunalverwaltung



Eingang in Fachanwendung



E-Akte +
„langzeitstabiler
Beweiswerterhalt“



KDN



MATERNA
Information & Communications

„Was heißt denn signieren?“

BASICS :

- **Digitale** Signaturen und **elektronische** Signaturen sind **NICHT inhaltsgleich**
- **Digitale** Signaturen bilden eine PKI-basierten „HASH-key“ für digitale **Daten**.
- **Elektronische** Signaturen dienen der **Abgabe einer Willenserklärung einer natürlichen oder juristischen Person** (Schriftformersatz)



	einfache elektronische Signatur	fortgeschrittene elektronische Signatur	qualifizierte elektronische Signatur
Sicherheitslevel	Niedrig	Hoch	Sehr hoch
Beispiel	Private oder geschäftliche E-Mail mit Signatur	PGP-signierte E-Mail	<u>beA</u> -System, (SSEE*) oder remote-Signaturen

* = Sichere Signaturerstellungseinheit

- „**Sichtbare**“ / biometrische Signaturen sind der elektronischen Signatur **nicht grundsätzlich gleich zu setzen**, es sei denn, sie beinhalten ein Signaturzertifikat auf mindestens substantiellem Niveau
- **Versand** von Dokumenten über eIDAS-konforme „**Einschreib- / Zustelldienste**“ (z.B. beBPo) sowie DE-Mail macht das **Anbringen einer eSIG** **obsolet**

„Zustellfiktion“



Anforderung aus der internen Praxis :

Somit gilt im
Medienbruch : qES für
„ersetzendes Scannen“

- **OWIG § 110 C** : „...Abweichend von § 32e Absatz 4 Satz 1 der Strafprozessordnung müssen **Ausgangsdokumente nicht gespeichert oder aufbewahrt werden**, wenn die übertragenen Dokumente zusätzlich einen mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** versehenen Vermerk darüber enthalten, dass das Ausgangsdokument mit dem zur Akte zu nehmenden Dokument inhaltlich und bildlich übereinstimmt.“

[§ 110c OWiG Entsprechende Geltung der Strafprozessordnung für... - dejure.org](#)

- **ZPO § 298 „Aktenausdruck“**:

Quelle : [§ 298 ZPO Aktenausdruck - dejure.org](#)

- (1) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen.
- (2) Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen. (Metadaten-Vermerk in der E-Akte für z.B. Versand via EGVP)
- (3) Ist das elektronische Dokument mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur versehen** und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, **muss** der Ausdruck einen **Vermerk** darüber enthalten,

- welches **Ergebnis** die **Integritätsprüfung** des Dokumentes ausweist
- **wen** die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur **ausweist**
- welchen **Zeitpunkt** die Signaturprüfung **für die Anbringung der Signatur** ausweist

Transfervermerk

Anforderung aus der internen Praxis :

Quelle : [§ 33 VwVfG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) § 33 Beglaubigung von Dokumenten

(1) – (3) regeln „Abschriften von Dokumenten“

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

...

4. Elektronischen Dokumenten

- a) die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden
- b) **die ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten haben.**

...

(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

...

2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die **Unterschrift des** für die Beglaubigung zuständigen **Bediensteten** und das **Dienstsiegel** nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 **werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.**

Somit gilt im : qES macht
Regelungen der Absätze
1-3 obsolet

Anforderung aus der internen Praxis :

„Ersetzendes Scannen“ - TR 03138 BSI „RESISCAN“

Quelle : BSI TR 03138-F

- 7
- 7.1 Die im Scanprozess erstellten Signaturen, Siegel und Zeitstempel dienen dem Integritätsschutz der Scanprodukte und der zugehörigen Transfervermerke.

Leitlinie zum ersetzenden Scannen in Kommunen nach TR RESISCAN VITAKO / KGSt :

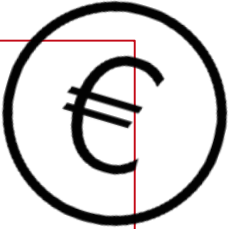
- Eine typische technische Lösung für die Sicherung der Integrität ist das Aufbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur
- „Kopierendes Scannen“ ebenfalls qES bei hohem / sehr hohem Schutzbedarf

Scanstrategie	Beschreibung	Merkmale
Ersetzend scannen	Scannen mit anschließender Vernichtung des Originals.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schutzbedarf normal ■ Standard für alle Dokumente, die ersetzend gescannt werden sollen und können (Sinn, Zulässigkeit und Eignung)
Ersetzend scannen mit erhöhtem organisatorischen Standard	Scannen mit zusätzlichen organisatorischen Sicherheitsmerkmalen mit anschließender Vernichtung des Originals.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Z .B. besondere Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Mitarbeiter (z. B. Steuerakte)
Ersetzend scannen mit erhöhtem technischen Standard	Scannen mit zusätzlichen technischen Sicherheitsmerkmalen und anschließender Vernichtung des Originals.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Qualifizierte elektronische Signatur¹⁷ (z.B. Posteingang Bußgeldverfahren) ■ Festlegung spezifischer Scanprofile (Farbe, Auflösung)

¹⁷ Alternativ: kopierend scannen. Vgl. Kapitel 5.1.

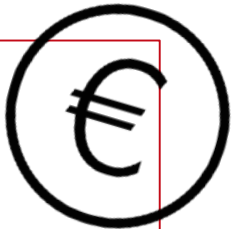
Aufwand bisher :

- Lesegerät
- Signatursoftware (z.B. GOVERNIKUS Signer)
- Signaturkarte (Einzel- / Stapelsignatur) – jeweils pro signierendem Anwender (natürliche Person)
- Schnittstelle in E-Akte oder Fachanwendung (sofern nicht in Fachanwendung bereits integriert)



Resultat :

- Risikoanalyse „worst case“ :
 - Finanzieller Verlust in einem **verlorenen Prozess** vs. finanziellem und administrativem **Aufwand** der Einrichtung der Signaturkomponenten



Seit eIDAS Zulässig :

- Schnittstelle zu „Fernsignaturanbieter“ (z.B. D-Trust / BDR)
- Elektronische Siegelung möglich (**juristische** Person)
- Dokumente müssen nicht zwingend die „Datenhoheit“ verlassen
 - (Signatur eines lokal gebildeten HASH-Keys möglich)



Resultat :

- Integration der Signatur(-komponenten) in DMS oder Fachanwendung mit geringstem Aufwand möglich.
- Abgabe der Willenserklärung eines Antragstellers im OZG-Kontext einfach umsetzbar
 - (Integration in Servicekonto)





Heiko Logemann

Lead Consultant

Vahrenwalder Str. 269 A
30179 Hannover

Phone: +49 231 5599 8018
Mobile: +49 (172) 3525123

heiko.logemann@materna.de



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EGovG	Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung
eIDAS-VO	Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG
ELSTER	Elektronische Steuererklärung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
i.S.d	im Sinne des
OVG	Oberverwaltungsgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung